

Bundesgesetzblatt 1869

Teil I

Z 1997 A

1975	Ausgegeben zu Bonn am 15. Juli 1975	Nr. 81
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
6. 7. 75	Verordnung über die Zuteilung von Dienstorten im Ausland zu einer Stufe des Auslandszuschlags	1869
10. 7. 75	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämien-gesetzes	1873
	2330-9-1	
11. 7. 75	Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämien-gesetzes	1875
	2330-9-1	
9. 7. 75	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 60 Abs. 2 Nr. 8 des Reichsknappschafts-gesetzes in der Fassung des § 38 Nr. 2 des Bundeskindergeldgesetzes vom 14. April 1964)	1881
	822-1	
11. 7. 75	Bekanntmachung über die Außerkurssetzung der Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deut-schen Mark (Umlaufmünzen aus Silber)	1882
	691-1	

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 42	1883
Verkündungen im Bundesanzeiger	1883
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1884

Dieser Ausgabe ist für alle Abonnenten die zeitliche Übersicht über die Veröffentlichungen im ersten Halbjahr 1975 beigelegt.

**Verordnung
über die Zuteilung von Dienstorten im Ausland zu einer Stufe des Auslandszuschlags**

Vom 6. Juli 1975

Auf Grund des § 55 Abs. 5 des Bundesbesoldungs-gesetzes in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besol-dungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1173) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen und dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

§ 1

Die im Ausland befindlichen Dienstorte, in denen sich eine Vertretung der Bundesrepublik Deutsch-land befindet, werden folgenden Stufen des Aus-landszuschlags zugeteilt:

Land	Dienstort	Stufe des Auslands-zuschlags	
Dänemark	Kopenhagen	2 (zwei)	
	Apenrade	1 (eins)	
Finnland	Helsinki	4 (vier)	
Frankreich	Paris	3 (drei)	
	Bordeaux	3 (drei)	
	Lille	2 (zwei)	
	Lyon	2 (zwei)	
	Marseille	3 (drei)	
	Nancy	2 (zwei)	
	Straßburg	1 (eins)	
	Griechenland	Athen	
	Saloniki	4 (vier)	
Irland	Dublin	3 (drei)	
Island	Reykjavik	6 (sechs)	
Italien	Rom	3 (drei)	
	Genua	3 (drei)	
	Mailand	3 (drei)	
	Neapel	3 (drei)	
	Palermo	4 (vier)	

Land	Dienstort	Stufe des Auslands-zuschlags
I. Europa		
Belgien	Brüssel	2 (zwei)
	Antwerpen	2 (zwei)
	Lüttich	1 (eins)
Bulgarien	Sofia	6 (sechs)

Land	Dienstort	Stufe des Auslands- zuschlags	Land	Dienstort	Stufe des Auslands- zuschlags
Jugoslawien	Belgrad	4 (vier)	Liberia	Monrovia	10 (zehn)
	Zagreb	4 (vier)	Libyen	Tripolis	7 (sieben)
Luxemburg	Luxemburg	1 (eins)	Madagaskar	Tananarive	8 (acht)
Malta	Valletta	4 (vier)	Malawi	Blantyre	7 (sieben)
Niederlande	Den Haag	2 (zwei)	Mali	Bamako	12 (zwölf)
	Amsterdam	2 (zwei)	Marokko	Rabat	5 (fünf)
	Rotterdam	2 (zwei)		Casablanca	5 (fünf)
Norwegen	Oslo	3 (drei)	Mauretanien	Nouakchott	11 (elf)
	Bergen	3 (drei)	Mosambik	Lourenco Marques	7 (sieben)
Osterreich	Wien	2 (zwei)	Niger	Niamey	12 (zwölf)
	Graz	1 (eins)	Nigeria	Lagos	10 (zehn)
	Innsbruck	1 (eins)		Kaduna	10 (zehn)
	Linz	1 (eins)	Obervolta	Ouagadougou	12 (zwölf)
	Salzburg	1 (eins)	Ruanda	Kigali	10 (zehn)
Polen	Warschau	6 (sechs)	Sambia	Lusaka	8 (acht)
Portugal	Lissabon	4 (vier)	Senegal	Dakar	8 (acht)
	Porto	4 (vier)	Sierra Leone	Freetown	10 (zehn)
Rumänien	Bukarest	6 (sechs)	Somalia	Mogadischu	12 (zwölf)
Schweden	Stockholm	3 (drei)	Sudan	Khartum	11 (elf)
	Göteborg	3 (drei)	Südafrika	Pretoria	5 (fünf)
	Malmö	2 (zwei)		Johannesburg	5 (fünf)
Schweiz	Bern	2 (zwei)		Kapstadt	5 (fünf)
	Basel	1 (eins)		Durban	6 (sechs)
	Genf	2 (zwei)	Südwestafrika	Windhuk	6 (sechs)
	Zürich	1 (eins)	Tansania	Daressalam	9 (neun)
Sowjetunion	Moskau	8 (acht)	Togo	Lomé	10 (zehn)
	Leningrad	8 (acht)	Tschad	N'Djamena	12 (zwölf)
Spanien	Madrid	4 (vier)	Tunesien	Tunis	5 (fünf)
	Barcelona	4 (vier)	Uganda	Kampala	9 (neun)
	Bilbao	4 (vier)	Zaire	Kinshasa	11 (elf)
Tschechoslowakei	Prag	5 (fünf)	Zentralafrikanische Republik	Bangui	12 (zwölf)
Türkei	Ankara	6 (sechs)			
	Istanbul	5 (fünf)	III. Amerika		
	Izmir	5 (fünf)	Argentinien	Buenos Aires	6 (sechs)
Ungarn	Budapest	5 (fünf)		Cordoba	6 (sechs)
Vereinigtes Königreich	London	3 (drei)	Bolivien	La Paz	9 (neun)
	Edinburgh	3 (drei)	Brasilien	Brasilia	7 (sieben)
	Liverpool	3 (drei)		Rio de Janeiro	7 (sieben)
Zypern	Nicosia	5 (fünf)		Curitiba	6 (sechs)
II. Afrika				Porto Alegre	6 (sechs)
Ägypten	Kairo	7 (sieben)		Recife	9 (neun)
	Alexandria	7 (sieben)		Sao Paulo	6 (sechs)
Äthiopien	Addis Abeba	8 (acht)	Chile	Santiago de Chile	6 (sechs)
Algerien	Algier	6 (sechs)		Concepcion	6 (sechs)
Angola	Luanda	8 (acht)	Costa Rica	San José	7 (sieben)
Burundi	Bujumbura	9 (neun)	Dominikanische Republik	Santo Domingo	9 (neun)
Dahome	Cotonou	11 (elf)	Ecuador	Quito	7 (sieben)
Elfenbeinküste	Abidjan	9 (neun)	El Salvador	San Salvador	8 (acht)
Gabun	Libreville	11 (elf)	Guatemala	Guatemala City	8 (acht)
Ghana	Accra	9 (neun)	Haiti	Port au Prince	9 (neun)
Guinea	Conakry	12 (zwölf)			
Kamerun	Jaunde	10 (zehn)			
Kenia	Nairobi	6 (sechs)			
Kongo	Brazzaville	11 (elf)			

Land	Dienstort	Stufe des Auslandszuschlags
Honduras	Tegucigalpa	9 (neun)
Jamaika	Kingston	7 (sieben)
Kanada	Ottawa	5 (fünf)
	Edmonton	6 (sechs)
	Montreal	5 (fünf)
	Toronto	5 (fünf)
	Vancouver	5 (fünf)
	Winnipeg	6 (sechs)
Kolumbien	Bogota	7 (sieben)
Kuba	Havanna	8 (acht)
Mexiko	Mexiko City	6 (sechs)
Nicaragua	Managua	9 (neun)
Panama	Panama	8 (acht)
Paraguay	Asuncion	8 (acht)
Peru	Lima	7 (sieben)
Trinidad u. Tobago	Port of Spain	8 (acht)
Uruguay	Montevideo	6 (sechs)
Venezuela	Caracas	7 (sieben)
Vereinigte Staaten	Washington	5 (fünf)
	Atlanta	5 (fünf)
	Boston	5 (fünf)
	New York	6 (sechs)
	Chicago	5 (fünf)
	Detroit	5 (fünf)
	Houston	6 (sechs)
	Los Angeles	5 (fünf)
	San Franzisko	5 (fünf)
	Seattle	5 (fünf)

IV. Asien

Afghanistan	Kabul	9 (neun)
Bangladesh	Dacca	11 (elf)
Birma	Rangun	11 (elf)
China	Peking	10 (zehn)
Hongkong	Hongkong	7 (sieben)
Indien	New Delhi	8 (acht)
	Bombay	9 (neun)
	Kalkutta	10 (zehn)
	Madras	9 (neun)
Indonesien	Jakarta	10 (zehn)
Irak	Bagdad	9 (neun)
Iran	Teheran	7 (sieben)
Israel	Tel Aviv	5 (fünf)
Japan	Tokio	8 (acht)
	Kobe	8 (acht)
Jemen	Sanaa	12 (zwölf)
Jordanien	Amman	7 (sieben)
Katar	Doha	12 (zwölf)
Khmer Republik	Phnom Penh	9 (neun)
Korea	Seoul	8 (acht)
Kuweit	Kuweit	8 (acht)
Libanon	Beirut	5 (fünf)
Malaysia	Kuala Lumpur	7 (sieben)
Nepal	Kathmandu	8 (acht)

Land	Dienstort	Stufe des Auslandszuschlags
Oman	Maskat	12 (zwölf)
Pakistan	Islamabad	8 (acht)
	Karachi	9 (neun)
Philippinen	Manila	8 (acht)
Saudi Arabien	Djidda	11 (elf)
Singapur	Singapur	7 (sieben)
Sri Lanka	Colombo	8 (acht)
Südjemen	Aden	12 (zwölf)
Syrien	Damaskus	7 (sieben)
Thailand	Bangkok	8 (acht)
Vereinigte Arabische Emirate	Abu Sabi	12 (zwölf)
Vietnam	Saigon	10 (zehn)

V. Australien und Neuseeland

Australien	Canberra	5 (fünf)
	Sydney	5 (fünf)
	Melbourne	5 (fünf)
Neuseeland	Wellington	5 (fünf)

§ 2

(1) Dienstorte der Bundeswehr im Ausland werden grundsätzlich der Stufe des Auslandszuschlags zugeteilt, der die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, in deren Amtsbezirk der Bundeswehrdienstort liegt, zugeteilt worden ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden zugeteilt:

Land	Bundeswehrdienstort	Stufe des Auslandszuschlags	
I. Europa			
Belgien	Baraque Fraiture	2 (zwei)	
	Baronville	2 (zwei)	
	Bovigny	2 (zwei)	
	Casteau	2 (zwei)	
	Famillereux	2 (zwei)	
	Sugny	2 (zwei)	
	Tongeren	1 (eins)	
	Frankreich	Wissembourg	1 (eins)
		Vernon	3 (drei)
Griechenland	Suda Bucht/Kreta	5 (fünf)	
Italien	Decimomannu	4 (vier)	
	Salto di Quierra	4 (vier)	
	Teulada	4 (vier)	
Niederlande	Budel	1 (eins)	
	Beek	1 (eins)	
	's-Hertogenbosch	1 (eins)	
	Maastricht	1 (eins)	
	Twenthe	1 (eins)	
	Vught	1 (eins)	
	Hengelo	1 (eins)	
	Lieshout	1 (eins)	
	Mill	1 (eins)	
	Volkel	1 (eins)	

Land	Dienstort	Stufe des Auslands- zuschlags	Land	Bundeswehrdienstort	Stufe des Auslands- zuschlags
II. Amerika					
Vereinigte Staaten	Kap Kennedy, Flo.	6 (sechs)		Tobyhanna, Pa.	5 (fünf)
	Fort Benning, Ga.	6 (sechs)		Cornwell Heights, Pa.	5 (fünf)
	Homestead, Flo.	6 (sechs)		Willow Grove, Pa.	5 (fünf)
	Key West, Flo.	6 (sechs)		Fort Sill, Okla.	5 (fünf)
	Mac Dill, Flo.	6 (sechs)		Greenville, Texas	5 (fünf)
	Patrick AFB, Flo.	6 (sechs)		Kirtland AFB, N. Mex.	5 (fünf)
	Pensacola, Flo.	6 (sechs)		Mineral Wells, Texas	5 (fünf)
	St. Petersburg, Flo.	6 (sechs)		Perrin, Texas	5 (fünf)
	Tyndell, Flo.	6 (sechs)		Sheppard, Texas	5 (fünf)
	China Lake, Cal.	6 (sechs)		Edwards, Cal.	6 (sechs)
	Eglin, Flo.	6 (sechs)			
	Panama City, Flo.	6 (sechs)			
	Yuma, Arizona	6 (sechs)			
	Fort Rucker, Ala.	6 (sechs)			
	Keesler AFB, Miss.	6 (sechs)			
	Maxwell AFB, Ala.	6 (sechs)			
	Rome, N.Y.	5 (fünf)			
	Alamogordo, N. Mex.	5 (fünf)			
	Bergstrom, Texas	5 (fünf)			
	Austin, Texas	5 (fünf)			
	Dallas, Texas	5 (fünf)			
	Fort Bliss, Texas	5 (fünf)			
	Atlantic City, N.J.	5 (fünf)			
Maple Shade, N.J.	5 (fünf)				

(3) Diese Vorschrift gilt nicht im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 82 des Bundesbesoldungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1975 in Kraft.

Bonn, den 6. Juli 1975

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes**

Vom 10. Juli 1975

Auf Grund des § 9 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2105), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3656), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1971 (Bundesgesetzblatt I S. 82) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält der Satz 1 die folgende Fassung:

„Die Bausparkasse hat dem für ihre Veranlagung zuständigen Finanzamt (§ 73 a der Reichsabgabenordnung) unverzüglich die Fälle anzuzeigen, in denen, außer im Falle des Todes des Bausparers, vor Ablauf von sieben Jahren seit dem Vertragsabschluß

1. die Bausparsumme ausgezahlt wird,
2. geleistete Beiträge zurückgezahlt oder
3. Ansprüche aus dem Vertrag abgetreten oder beliehen werden.“

b) In den Absätzen 3 und 4 wird das Klammerzitat „(Absatz 1 Buchstabe c)“ jeweils durch das Klammerzitat „(Absatz 1 Nr. 3)“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 1 erhält der Satz 1 die folgende Fassung:

„Für Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen wird eine Prämie nicht gewährt, wenn, außer im Falle des Todes des Bausparers oder des Eintritts seiner völligen Erwerbsunfähigkeit, vor Ablauf von sieben Jahren seit dem Vertragsabschluß

1. die Bausparsumme ausgezahlt wird,
2. die geleisteten Beiträge zurückgezahlt oder
3. Ansprüche aus dem Vertrag abgetreten oder beliehen werden.“

3. In § 4 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen vom 15. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1189),“ gestrichen.

4. In § 6 Abs. 3 und § 13 Abs. 2 erhält die Nummer 2 jeweils die folgende Fassung:

„2. zusätzliche Einzahlungen, die vermögenswirksame Leistungen, für die nach § 12 Abs. 1 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes eine Arbeitnehmer-Sparzulage gewährt wird, oder von der Unterhaltssicherungsbehörde nach dem Unterhaltssicherungsgesetz überwiesene Sparbeiträge darstellen. Die vermögenswirksamen Leistungen und die Sparbeiträge nach dem Unterhaltssicherungsgesetz dürfen insgesamt den nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz geförderten Betrag nicht übersteigen.“

5. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „innerhalb von zwei Jahren“ durch die Worte „innerhalb von vier Jahren“ ersetzt.

6. In § 11 und § 17 wird jeweils die Nummer 1 gestrichen. Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden jeweils Nummern 1 bis 3.

7. In § 14 Nr. 4 wird der Buchstabe b gestrichen; die bisherigen Buchstaben c und d werden Buchstaben b und c.

8. In § 16 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „innerhalb von drei Jahren“ durch die Worte „innerhalb von fünf Jahren“ ersetzt.

9. Die Überschrift vor § 19 erhält die folgende Fassung:

„5. Änderung der für die Gewährung der Prämie zugrunde gelegten Einkommensverhältnisse“.

10. § 19 erhält die folgende Fassung:

„§ 19

Änderung der Besteuerungsgrundlagen
für die Berechnung
des maßgebenden Einkommens
und der Hinzurechnungen

(1) Werden Besteuerungsgrundlagen für die Berechnung des nach § 2 a Abs. 2 des Gesetzes maßgebenden Einkommens und der Hinzurechnungen, die der Veranlagung zur Einkommensteuer zugrunde gelegen haben, geändert, so ist die Prämie zu gewähren, wenn durch die Änderung die Einkommensgrenze (§ 2 a Abs. 1 des Gesetzes) unterschritten wird, und zurückzufordern, wenn durch die Änderung die Einkommensgrenze überschritten wird.

(2) Änderungen im Sinne des Absatzes 1 bleiben für das Prämienverfahren unberücksichtigt, wenn der der Änderung zugrunde liegende Steuerbescheid erst nach Ablauf der Festle-

gungsfrist, bei Bausparverträgen nach Einzahlung des letzten Sparbeitrags, rechtskräftig geworden ist."

11. § 20 erhält die folgende Fassung:

„§ 20

Anwendungsbereich

Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist erstmals für das Kalenderjahr 1975 anzuwenden."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. Juli 1975

Der Bundeskanzler
Schmidt

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Karl Ravens

Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes
Vom 11. Juli 1975

Auf Grund des § 9 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2105), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3656), wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes unter Berücksichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes vom 10. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1873) bekanntgemacht.

Bonn, den 11. Juli 1975

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Hiehle

Verordnung
zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes
in der Fassung vom 11. Juli 1975
(WoPDV 1975)

1. Beiträge an Bausparkassen
zur Erlangung von Baudarlehen

§ 1

Anzeigepflichten

(1) Die Bausparkasse hat dem für ihre Veranlagung zuständigen Finanzamt (§ 73 a der Reichs-abgabenordnung) unverzüglich die Fälle anzuzeigen, in denen, außer im Falle des Todes des Bausparers, vor Ablauf von sieben Jahren seit dem Vertragsabschluß

1. die Bausparsumme ausgezahlt wird,
2. geleistete Beiträge zurückgezahlt oder
3. Ansprüche aus dem Vertrag abgetreten oder beliehen werden.

In den Fällen, in denen die Bausparsumme ausgezahlt wird oder Ansprüche aus dem Bausparvertrag beliehen werden, entfällt die Anzeigepflicht, wenn der Bausparer die empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau verwendet.

(2) Ist eine Erklärung des Erwerbers im Sinne des § 2 Abs. 3 beigebracht und infolgedessen die Rückforderung gewährter Prämien ausgesetzt worden, so hat die Bausparkasse dem Finanzamt (Absatz 1) eine weitere Anzeige zu erstatten, wenn der Erwerber über den Bausparvertrag entgegen der abgegebenen Erklärung verfügt.

(3) Der Bausparer hat dem nach § 4 Abs. 5 des Gesetzes zuständigen Finanzamt die Abtretung und Beleihung von Ansprüchen (Absatz 1 Nr. 3) unverzüglich anzuzeigen.

(4) Ansprüche sind beliehen (Absatz 1 Nr. 3), wenn sie sicherungshalber abgetreten oder verpfändet werden und die zu sichernde Schuld entstanden ist.

§ 1 a

**Übertragung von Bausparverträgen
auf eine andere Bausparkasse**

Werden Bausparverträge auf eine andere Bausparkasse übertragen und verpflichtet sich diese gegenüber dem Bausparer und der Bausparkasse, mit der der Vertrag abgeschlossen worden ist, in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag einzutreten, so gilt die Übertragung nicht als Rückzahlung. Das Bausparguthaben muß von der übertragenden Bausparkasse unmittelbar an die übernehmende Bausparkasse überwiesen werden.

§ 2

Versagung und Rückzahlung von Prämien

(1) Für Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen wird eine Prämie nicht gewährt, wenn, außer im Falle des Todes des Bausparers oder des Eintritts seiner völligen Erwerbsunfähigkeit, vor Ablauf von sieben Jahren seit dem Vertragsabschluß

1. die Bausparsumme ausgezahlt wird,
2. die geleisteten Beiträge zurückgezahlt oder
3. Ansprüche aus dem Vertrag abgetreten oder beliehen werden.

Gewährte Prämien sind an das Finanzamt zurückzuzahlen. Bei einer Teilrückzahlung von Beiträgen kann der Bausparer bestimmen, welche Beiträge als zurückgezahlt gelten sollen. Für diese Beiträge wird eine Prämie nicht gewährt; bereits gewährte Prämien sind insoweit zurückzuzahlen. Entsprechendes gilt, wenn die Bausparsumme zum Teil ausgezahlt wird oder Ansprüche aus dem Vertrag zum Teil abgetreten oder beliehen werden.

(2) In den Fällen, in denen die Bausparsumme ausgezahlt wird oder Ansprüche aus dem Vertrag abgetreten oder beliehen werden, ist Absatz 1 nicht anzuwenden, soweit die Auszahlung, Beleihung oder Abtretung nach § 2 Abs. 2 letzter Halbsatz des Gesetzes unschädlich ist.

(3) Im Falle der Abtretung der Ansprüche aus dem Vertrag ist die Prämie dem Abtretenden für die bis zur Abtretung noch geleisteten Beiträge zu gewähren und die Rückforderung bereits gewährter Prämien auszusetzen, wenn der Abtretende eine Erklärung des Erwerbers, die Bausparsumme oder die auf Grund einer Beleihung empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau für den Abtretenden oder dessen Angehörige im Sinne des § 10 des Steueranpassungsgesetzes zu verwenden, beibringt.

2. Bau- und Wohnungsgenossenschaften

§ 3

Bau- und Wohnungsgenossenschaften im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes sind Genossenschaften, deren Zweck auf den Bau und die Finanzierung sowie die Verwaltung oder Veräußerung von Wohnungen oder auf die wohnungswirtschaftliche Betreuung gerichtet ist.

3. Wohnbau-Sparverträge

§ 4

Allgemeine Sparverträge

(1) Allgemeine Sparverträge im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes sind Verträge mit

1. einem Kreditinstitut oder
2. einem gemeinnützigen Wohnungsunternehmen oder einem Organ der staatlichen Wohnungspolitik, wenn diese Unternehmen eigene Sparanlagen unterhalten, auf die die Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen anzuwenden sind,

in denen der Prämiensparer sich verpflichtet, die eingezahlten Sparbeiträge auf drei bis sechs Jahre festzulegen und die eingezahlten Sparbeiträge sowie die Prämien zu dem in § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes bezeichneten Zweck zu verwenden. Die Verträge können zugunsten dritter Personen abgeschlossen werden.

(2) Die Verlängerung der Festlegung um jeweils ein Jahr oder um mehrere Jahre bis zu einer Gesamtdauer der Festlegung von sechs Jahren kann zwischen dem Prämienberechtigten und dem Institut oder Unternehmen vereinbart werden. Die Vereinbarung über die Verlängerung ist vor Ablauf der Festlegungsfrist zu treffen.

§ 5

Rückzahlungsfrist bei allgemeinen Sparverträgen

Die Sparbeiträge dürfen erst nach Ablauf der vereinbarten Festlegungsfrist (§ 4) zurückgezahlt werden. Die Festlegungsfrist beginnt am 1. Januar, wenn der Vertrag vor dem 1. Juli, und am 1. Juli, wenn der Vertrag nach dem 30. Juni des betreffenden Kalenderjahres abgeschlossen worden ist.

§ 6

Sparverträge mit festgelegten Sparraten

(1) Sparverträge mit festgelegten Sparraten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes sind Verträge mit einem der in § 4 Abs. 1 bezeichneten Institute oder Unternehmen, in denen sich der Prämienberechtigte verpflichtet, für drei bis sechs Jahre laufend, jedoch mindestens vierteljährlich, der Höhe nach gleichbleibende Sparraten einzuzahlen und die eingezahlten Sparbeiträge sowie die Prämien zu dem in § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes bezeichneten Zweck zu verwenden. Die Verträge können zugunsten dritter Personen abgeschlossen werden.

(2) Die Verlängerung der Einzahlungsverpflichtung um jeweils ein Jahr oder um mehrere Jahre bis zu einer Gesamtdauer der Einzahlungen von sechs Jahren kann zwischen dem Prämienberechtigten und dem Institut oder Unternehmen vereinbart werden. Die Vereinbarung über die Verlängerung ist spätestens im Zeitpunkt der letzten nach dem Vertrag zu leistenden Einzahlung zu treffen.

(3) Den in Absatz 1 bezeichneten Einzahlungen werden gleichgestellt

1. zusätzliche Einzahlungen, soweit sie in einem Kalenderjahr nicht höher sind als der Jahresbetrag der in Absatz 1 bezeichneten Einzahlungen sowie

2. zusätzliche Einzahlungen, die vermögenswirksame Leistungen, für die nach § 12 Abs. 1 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes eine Arbeitnehmer-Sparzulage gewährt wird, oder von der Unterhaltssicherungsbehörde nach dem Unterhaltssicherungsgesetz überwiesene Sparbeiträge darstellen. Die vermögenswirksamen Leistungen und die Sparbeiträge nach dem Unterhaltssicherungsgesetz dürfen insgesamt den nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz geförderten Betrag nicht übersteigen.

§ 7

Rückzahlungsfrist bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten

Die auf Grund eines Sparvertrags mit festgelegten Sparraten eingezahlten Sparbeiträge dürfen ein Jahr nach dem Tag der letzten Einzahlung, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem letzten regelmäßigen Fälligkeitstag, zurückgezahlt werden.

§ 8

Unterbrechung von Sparverträgen mit festgelegten Sparraten

(1) Sparraten, die nicht rechtzeitig geleistet worden sind, können innerhalb eines halben Jahres nach ihrer Fälligkeit, spätestens bis zum 15. Januar des folgenden Kalenderjahres nachgeholt werden; die im folgenden Kalenderjahr nachgeholten Sparraten gelten als Einzahlungen des Kalenderjahres der Fälligkeit. Innerhalb des letzten halben Jahres vor Ablauf der Festlegungsfrist ist eine Nachholung ausgeschlossen.

(2) Der Vertrag ist in vollem Umfang unterbrochen, wenn eine Sparrate nicht spätestens vor Ablauf der in Absatz 1 bezeichneten Nachholfrist eingezahlt worden ist. Er ist teilweise unterbrochen, wenn eine Sparrate in geringerer als der vereinbarten Höhe geleistet und der Unterschiedsbetrag nicht innerhalb der in Absatz 1 bezeichneten Frist nachgeholt worden ist.

(3) Ist der Vertrag in vollem Umfang unterbrochen (Absatz 2 Satz 1), so sind spätere Einzahlungen nicht mehr prämiengünstig. Liegt eine teilweise Unterbrechung (Absatz 2 Satz 2) vor, so sind spätere Einzahlungen nur in Höhe des Teils der Sparraten prämiengünstig, der ununterbrochen in gleichbleibender Höhe geleistet worden ist. Dieser Betrag ist auch maßgebend für die zusätzlichen Einzahlungen, die nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 erbracht werden können.

§ 9

Vorzeitige Rückzahlung

Soweit vor Ablauf der in den §§ 5 und 7 bezeichneten Fristen, außer in den Fällen des § 12, Sparbeiträge im Sinne des § 4 oder des § 6 zurückgezahlt werden, werden Prämien nicht gewährt; bereits ge-

währte Prämien sind an das Finanzamt zurückzuzahlen. Das gilt nicht, wenn der Prämienberechtigte oder die im Vertrag bezeichnete andere Person stirbt oder nach Vertragsabschluß völlig erwerbsunfähig wird.

§ 10

Verwendung der Sparbeiträge

(1) Die auf Grund eines allgemeinen Sparvertrags (§ 4) oder eines Sparvertrags mit festgelegten Sparraten (§ 6) eingezahlten Beträge sind von dem Prämienberechtigten oder der in dem Vertrag bezeichneten anderen Person zusammen mit den Prämien innerhalb eines Jahres nach der Rückzahlung der Sparbeiträge, spätestens aber innerhalb von vier Jahren nach dem Zeitpunkt, in dem die eingezahlten Sparbeiträge frühestens zurückgezahlt werden dürfen, zu dem in § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes bezeichneten Zweck zu verwenden. § 9 Satz 2 findet Anwendung.

(2) Eine Verwendung zu dem in § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes bezeichneten Zweck ist gegeben, wenn die eingezahlten Beträge verwendet werden

1. zum Bau einer Kleinsiedlung, eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung für den Prämienberechtigten, die in dem Vertrag bezeichnete andere Person oder die in § 10 Ziff. 2 bis 6 des Steueranpassungsgesetzes bezeichneten Angehörigen dieser Personen,
2. zum Erwerb einer Kleinsiedlung, eines Eigenheims, einer Eigentumswohnung oder eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts durch den Prämienberechtigten, die in dem Vertrag bezeichnete andere Person oder die in § 10 Ziff. 2 bis 6 des Steueranpassungsgesetzes bezeichneten Angehörigen dieser Personen.

§ 11

Anzeigepflicht

Die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Institute und Unternehmen haben, außer im Fall des Todes des Prämienberechtigten oder der in dem Vertrag bezeichneten anderen Person, dem für ihre Veranlagung oder dem für die Veranlagung des Prämienberechtigten zuständigen Finanzamt (§ 73 a der Reichsabgabenordnung) unverzüglich die Fälle mitzuteilen, in denen

1. Sparbeiträge vor Ablauf der in den §§ 5 und 7 bezeichneten Fristen zurückgezahlt werden,
2. Sparbeiträge und Prämien nicht oder nicht innerhalb der Fristen des § 10 zu dem dort bezeichneten Zweck verwendet werden,
3. Sparverträge auf ein anderes Institut oder Unternehmen übertragen oder in Verträge mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organen der staatlichen Wohnungspolitik umgewandelt werden (§ 12 Abs. 1).

Die Anzeige kann auch von der Niederlassung eines Instituts oder Unternehmens an das Finanzamt gerichtet werden, in dessen Bezirk sich die Niederlassung befindet.

§ 12

Übertragung und Umwandlung von Sparverträgen

(1) Prämien werden auch gewährt und bereits gewährte Prämien werden nicht zurückgefordert, wenn

1. allgemeine Sparverträge (§ 4) und Sparverträge mit festgelegten Sparraten (§ 6) während ihrer Laufzeit unter Übertragung der bisherigen Einzahlungen und der Prämien auf ein anderes Institut oder Unternehmen übertragen werden und sich dieses gegenüber dem Prämienberechtigten und dem Institut oder Unternehmen, mit dem der Vertrag abgeschlossen worden ist, verpflichtet, in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag einzutreten,
2. Sparverträge mit festgelegten Sparraten während ihrer Laufzeit unter Übertragung der bisherigen Einzahlungen und der Prämien in Verträge mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organen der staatlichen Wohnungspolitik im Sinne des § 13 umgewandelt werden.

(2) In Fällen der Übertragung (Absatz 1 Nr. 1) gelten die §§ 4 bis 11 weiter mit der Maßgabe, daß die bisherigen Einzahlungen als Einzahlungen auf Grund des Vertrags mit dem Institut oder Unternehmen, auf das der Vertrag übertragen worden ist, behandelt werden. In Fällen der Umwandlung (Absatz 1 Nr. 2) gelten die §§ 15 bis 17 mit der Maßgabe, daß die bisherigen Einzahlungen als Einzahlungen auf Grund des Vertrags mit dem Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen oder Organ der staatlichen Wohnungspolitik behandelt werden.

4. Verträge

mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen und Organen der staatlichen Wohnungspolitik

§ 13

Inhalt der Verträge

(1) Verträge im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes sind Verträge mit einem Wohnungs- und Siedlungsunternehmen (§ 14) oder einem Organ der staatlichen Wohnungspolitik, in denen sich der Prämienberechtigte verpflichtet,

1. einen bestimmten Kapitalbetrag in der Weise anzusammeln, daß er für drei bis sechs Jahre laufend, jedoch mindestens vierteljährlich, der Höhe nach gleichbleibende Sparraten bei dem Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organ der staatlichen Wohnungspolitik einzahlt und
2. den angesammelten Betrag und die Prämien zu dem in § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes bezeichneten Zweck zu verwenden (§ 16),

und in denen sich das Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder das Organ der staatlichen Wohnungspolitik verpflichtet, die nach dem Vertrag vorgesehene Leistung (§ 16) zu erbringen. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Verträge können zugunsten dritter Personen abgeschlossen werden.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Einzahlungen werden gleichgestellt

1. zusätzliche Einzahlungen, soweit sie in einem Kalenderjahr nicht höher sind als der Jahresbetrag der in Absatz 1 bezeichneten Einzahlungen sowie
2. zusätzliche Einzahlungen, die vermögenswirksame Leistungen, für die nach § 12 Abs. 1 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes eine Arbeitnehmer-Sparzulage gewährt wird, oder von der Unterhaltssicherungsbehörde nach dem Unterhaltssicherungsgesetz überwiesene Sparbeiträge darstellen. Die vermögenswirksamen Leistungen und die Sparbeiträge nach dem Unterhaltssicherungsgesetz dürfen insgesamt den nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz geförderten Betrag nicht übersteigen.

§ 14

Wohnungs- und Siedlungsunternehmen

Wohnungs- und Siedlungsunternehmen im Sinne des § 13 sind

1. gemeinnützige Wohnungsunternehmen,
2. gemeinnützige Siedlungsunternehmen,
3. zur Ausgabe von Heimstätten zugelassene Unternehmen,
4. andere Wohnungs- und Siedlungsunternehmen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Das Unternehmen muß im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sein;
 - b) der Zweck des Unternehmens muß ausschließlich oder weit überwiegend auf den Bau und die Verwaltung oder Übereignung von Wohnungen oder die wohnungswirtschaftliche Betreuung gerichtet sein. Die tatsächliche Geschäftsführung muß dem entsprechen;
 - c) das Unternehmen muß sich einer regelmäßigen und außerordentlichen Überprüfung seiner wirtschaftlichen Lage und seines Geschäftsgebarens, insbesondere der Verwendung der gesparten Beträge, durch einen wohnungswirtschaftlichen Verband, zu dessen satzungsmäßigem Zweck eine solche Prüfung gehört, unterworfen haben. Soweit das Unternehmen oder seine Gesellschafter an anderen Unternehmen gleicher Art beteiligt sind, muß sich die Überprüfung zugleich auf diese erstrecken.

§ 15

Unterbrechung und Rückzahlung der Einzahlungen

(1) Sparraten, die nicht rechtzeitig geleistet worden sind, können innerhalb eines halben Jahres nach ihrer Fälligkeit, spätestens bis zum 15. Januar des folgenden Kalenderjahres nachgeholt werden; die im folgenden Kalenderjahr nachgeholten Sparraten gelten als Einzahlungen des Kalenderjahres der Fälligkeit. Innerhalb des letzten halben Jahres vor Ablauf der Festlegungsfrist ist eine Nachholung ausgeschlossen.

(2) Der Vertrag ist in vollem Umfang unterbrochen, wenn eine Sparrate nicht spätestens vor Ablauf der in Absatz 1 bezeichneten Nachholfrist eingezahlt worden ist. Er ist teilweise unterbrochen, wenn eine Sparrate in geringerer als der vereinbarten Höhe geleistet und der Unterschiedsbetrag nicht innerhalb der in Absatz 1 bezeichneten Frist nachgeholt worden ist.

(3) Ist der Vertrag in vollem Umfang unterbrochen (Absatz 2 Satz 1), so sind spätere Einzahlungen nicht mehr prämienbegünstigt. Liegt eine teilweise Unterbrechung (Absatz 2 Satz 2) vor, so sind spätere Einzahlungen nur in Höhe des Teils der Sparraten prämienbegünstigt, der ununterbrochen in gleichbleibender Höhe geleistet worden ist. Dieser Betrag ist auch maßgebend für die zusätzlichen Einzahlungen, die nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 erbracht werden können.

(4) Soweit eingezahlte Beiträge, außer in den Fällen des § 18, zurückgezahlt werden, werden Prämien nicht gewährt; bereits gewährte Prämien sind an das Finanzamt zurückzuzahlen. Das gilt nicht, wenn der Prämienberechtigte oder die im Vertrag bezeichnete andere Person stirbt oder nach Vertragsabschluß völlig erwerbsunfähig wird.

§ 16

Verwendung der angesammelten Beträge

(1) Der angesammelte Betrag ist zusammen mit den Prämien innerhalb von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt, in dem nach dem Vertrag die letzte Zahlung zu leisten ist, von dem Prämienberechtigten oder der im Vertrag bezeichneten anderen Person zu dem in § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes bezeichneten Zweck zu verwenden. § 15 Abs. 4 Satz 2 findet Anwendung.

(2) Eine Verwendung zu dem in § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes bezeichneten Zweck ist gegeben, wenn der angesammelte Betrag und die Prämien verwendet werden

1. zum Bau einer Kleinsiedlung, eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung für den Prämienberechtigten, die in dem Vertrag bezeichnete andere Person oder die in § 10 Ziff. 2 bis 6 des Steueranpassungsgesetzes bezeichneten Angehörigen dieser Personen durch das Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organ der staatlichen Wohnungspolitik oder
2. zum Erwerb einer Kleinsiedlung, eines Eigenheims, einer Eigentumswohnung oder eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts durch den Prämienberechtigten, die in dem Vertrag bezeichnete andere Person oder die in § 10 Ziff. 2 bis 6 des Steueranpassungsgesetzes bezeichneten Angehörigen dieser Personen; dabei muß es sich um einen Erwerb von dem Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organ der staatlichen Wohnungspolitik und um Kleinsiedlungen, Eigenheime oder Wohnungen handeln, die nach dem 31. Dezember 1949 errichtet worden sind.

(3) Bei einer Verwendung im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 dürfen der angesammelte Betrag und die Prämien nur zur Leistung des bar zu zahlenden Teils des Kaufpreises verwendet werden.

§ 17**Anzeigepflicht**

Das Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organ der staatlichen Wohnungspolitik hat, außer im Fall des Todes des Prämienberechtigten oder der in dem Vertrag bezeichneten anderen Person, dem für seine Veranlagung oder dem für die Veranlagung des Prämienberechtigten zuständigen Finanzamt (§ 73 a der Reichsabgabenordnung) unverzüglich die Fälle mitzuteilen, in denen

1. angesammelte Beträge zurückgezahlt werden (§ 15),
2. angesammelte Beträge und Prämien nicht oder nicht innerhalb der Frist des § 16 zu dem in § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes bezeichneten Zweck verwendet werden,
3. Verträge auf ein anderes Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen oder Organ der staatlichen Wohnungspolitik übertragen oder in Sparverträge mit festgelegten Sparraten im Sinne des § 6 umgewandelt werden (§ 18 Abs. 1).

Die Anzeige kann auch von der Niederlassung eines Wohnungs- und Siedlungsunternehmens oder Organs der staatlichen Wohnungspolitik an das Finanzamt gerichtet werden, in dessen Bezirk sich die Niederlassung befindet.

§ 18**Übertragung und Umwandlung von Verträgen mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organen der staatlichen Wohnungspolitik**

(1) Prämien werden auch gewährt und bereits gewährte Prämien werden nicht zurückgefordert, wenn Verträge mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organen der staatlichen Wohnungspolitik (§ 13) während ihrer Laufzeit unter Übertragung der bisherigen Einzahlungen und der Prämien

1. auf ein anderes Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen oder Organ der staatlichen Wohnungspolitik übertragen werden und sich dieses gegenüber dem Prämienberechtigten und dem Unternehmen, mit dem der Vertrag abgeschlossen worden ist, verpflichtet, in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag einzutreten,

2. in einen Sparvertrag mit festgelegten Sparraten im Sinne des § 6 umgewandelt werden.

(2) § 12 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

5. Änderung
der für die Gewährung der Prämie
zugrunde gelegten Einkommensverhältnisse

§ 19**Änderung der Besteuerungsgrundlagen für die Berechnung des maßgebenden Einkommens und der Hinzurechnungen**

(1) Werden Besteuerungsgrundlagen für die Berechnung des nach § 2 a Abs. 2 des Gesetzes maßgebenden Einkommens und der Hinzurechnungen, die der Veranlagung zur Einkommensteuer zugrunde gelegen haben, geändert, so ist die Prämie zu gewähren, wenn durch die Änderung die Einkommensgrenze (§ 2 a Abs. 1 des Gesetzes) unterschritten wird, und zurückzufordern, wenn durch die Änderung die Einkommensgrenze überschritten wird.

(2) Änderungen im Sinne des Absatzes 1 bleiben für das Prämienverfahren unberücksichtigt, wenn der der Änderung zugrunde liegende Steuerbescheid erst nach Ablauf der Festlegungsfrist, bei Bausparverträgen nach Einzahlung des letzten Sparbeitrags, rechtskräftig geworden ist.

6. Anwendungszeitraum,
Geltung im Land Berlin

§ 20**Anwendungsbereich**

Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist erstmals für das Kalenderjahr 1975 anzuwenden.

§ 21**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes auch im Land Berlin.

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Mai 1975 — 1 BvR 332/72 —, ergangen auf Verfassungsbeschwerde, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 60 Absatz 2 Nr. 8 des Reichsknappschaftsgesetzes in der Fassung des § 38 Nr. 2 des Bundeskindergeldgesetzes vom 14. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 265) ist, soweit für Enkel ein Kinderzuschuß zur Knappschaftsrente nur gewährt wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 des Bundeskindergeldgesetzes „vor Eintritt des Versicherungsfalles erfüllt worden sind“, mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip unvereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 9. Juli 1975

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Erkel

**Bekanntmachung
über die Außerkurssetzung der Bundesmünzen
im Nennwert von 5 Deutschen Mark
(Umlaufmünzen aus Silber)**

Vom 11. Juli 1975

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen vom 8. Juli 1950 (Bundesgesetzbl. S. 323) hat die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen:

Die gemäß der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 953) ausgeprägten Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark (Umlaufmünzen aus Silber) gelten ab 1. August 1975 nicht mehr als gesetzliche Zahlungsmittel und sind einzuziehen. Die außer Kurs gesetzten Bundesmünzen werden bis zum 31. Januar 1976 von den Bundes- und Landeskassen zu ihrem Nennwert in Zahlung genommen oder in andere gesetzliche Zahlungsmittel umgetauscht, soweit die Münzen nicht verfälscht sind oder besondere Gründe gegen eine Einlösung sprechen.

Um Zweifel auszuschließen, wird darauf hingewiesen, daß die Gedenkmünzen zu 5 Deutsche Mark von dieser Außerkurssetzung nicht betroffen werden.

Dies wird namens der Bundesregierung bekanntgemacht.

Bonn, den 11. Juli 1975

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Pöhl

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 42, ausgegeben am 12. Juli 1975

Tag	Inhalt	Seite
8. 7. 75	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie nebst Zusatzvereinbarungen, zu dem Übereinkommen vom 25. Mai 1962 über die Haftung der Inhaber von Reaktorschiffen nebst Zusatzprotokoll und zu dem Übereinkommen vom 17. Dezember 1971 über die zivilrechtliche Haftung bei der Beförderung von Kernmaterial auf See (Gesetz zu den Pariser und Brüsseler Atomhaftungs-Übereinkommen)	957

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
2. 7. 75 Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Dritten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im kontrollierten Luftraum) <small>96-1-2-3</small>	123 10. 7. 75	18. 7. 75

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
24. 6. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1602/75 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 229/73 hinsichtlich der Beitrittsausgleichsbeträge und deren Koeffizienten für Getreide	27. 6. 75	L 164/2
24. 6. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1603/75 des Rates zur Festsetzung der Hauptinterventionsorte für Olsaaten und der dort geltenden abgeleiteten Interventionspreise für das Wirtschaftsjahr 1975/1976	27. 6. 75	L 164/4
24. 6. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1604/75 des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zum Richtpreis und zum Interventionspreis für Olsaaten für das Wirtschaftsjahr 1975/1976	27. 6. 75	L 164/6
24. 6. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1605/75 des Rates betreffend die Ausgleichsbeträge für Raps- und Rübsensamen	27. 6. 75	L 164/7
26. 6. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1606/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	27. 6. 75	L 164/8
26. 6. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1607/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	27. 6. 75	L 164/10
26. 6. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1608/75 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	27. 6. 75	L 164/12
26. 6. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1609/75 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	27. 6. 75	L 164/14
26. 6. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1610/75 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 über Durchführungsbestimmungen für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm	27. 6. 75	L 164/16
26. 6. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1611/75 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1220/74 und der Verordnung (EWG) Nr. 270/75 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Rohtabak der Ernten 1972 und 1973 und der Ernte 1974	27. 6. 75	L 164/18
26. 6. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1612/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	27. 6. 75	L 164/20
Andere Vorschriften			
24. 6. 75	Verordnung (EURATOM, EGKS, EWG) Nr. 1601/75 des Rates zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften	27. 6. 75	L 164/1

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4 bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1. Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %